

1. Änderung Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 506); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 542); § 4 und § 9 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 506) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) und der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) und § 24 der Abfallsatzung, zuletzt geändert am 01.07.2004, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am folgende

1. Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main beschlossen.

Zweiter Abschnitt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung

§ 5 (Sondergebühren) Absatz 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

b) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

RMA Sorte	Bezeichnung	€/t
100	Hausmüll	158,50
300	Sperrmüll	199,00
200	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	199,00
	Baustellenabfällen	
500	- brennbar	199,00
501	- soweit Vorsortierung zur Beseitigung erforderlich	250,00
502	- soweit deponiefähig gemäß Abfallablagerungsverordnung	89,00
	Staubförmige Abfälle	
245	-brennbar	199,00
246	- soweit deponiefähig gemäß Abfallablagerungsverordnung	89,00
	Asbestabfälle	
405	nur für Kleinanlieferer bis 2 t	128,00
	Künstliche Mineralfasern (KMF)	
403	Nur für Kleinanlieferer bis ca. 5 cbm	128,00
400	Bauschutt belastet oder nicht verwertbar	89,00
602	Erdaushub belastet	89,00
700	Grünabfälle nicht verwertbar	199,00

§ 8 (Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühren sowie deren Fälligkeiten werden mit Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 10 (Inkrafttreten) wird wie folgt ergänzt:

Die 1. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach am Main, den

Grandke
Oberbürgermeister

Aktuelle Version

§5
Sondergebühren

(2) b) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

Bezeichnung	€/t
Hausmüll	158,50
Sperrmüll	199,40
Hausmüllähnlichem Gewerbemüll (zur Beseitigung)	199,40
Baustellenabfälle	127,82
Staubförmige Abfälle	230,08
Asbestabfälle	127,82
Künstliche Mineralfasern (KLMF)	127,82
für Bauschutt	
- belastet (soweit nachweislich nach Abfallbeurteilung durch die zuständige Behörde auf Hausmülldeponie ablagerbar)	219,86
- nicht aufbereitbar (rein mineralisch)	89,48
für Erdaushub	
- belastet (soweit nachweislich nach Abfallbeurteilung durch die zuständige Behörde auf Hausmülldeponie ablagerbar)	219,86
Grünabfälle (nichtverwertbar)	199,40

§8
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide oder im Bescheid über die Grundbesitzabgaben (Grundsteuerbescheid) festgesetzt. Sie sind für die regelmäßige Abfuhr zusammen mit der Grundsteuer zu entrichten. Im übrigen wird die Fälligkeit der Gebühr im Bescheid festgesetzt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am 01.07.2004 in Kraft.

1. Änderung

§5
Sondergebühren

§ 5 (Sondergebühren) Absatz 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

b) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

RMA Sorte	Bezeichnung	€/t
100	Hausmüll	158,50
300	Sperrmüll	199,00
200	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	199,00
	Baustellenabfällen	
500	- brennbar	199,00
501	- soweit Vorsortierung zur Beseitigung erforderlich	250,00
502	- soweit deponiefähig gemäß Abfallablagereungsverordnung	89,00
	Staubförmige Abfälle	
245	- brennbar	199,00
246	- soweit deponiefähig gemäß Abfallablagereungsverordnung	89,00
	Asbestabfälle	
405	nur für Kleinanlieferer bis 2 t	128,00
	Künstliche Mineralfasern (KMF)	
403	Nur für Kleinanlieferer bis ca. 5 cbm	128,00
400	Bauschutt belastet oder nicht verwertbar	89,00
602	Erdaushub belastet	89,00
700	Grünabfälle nicht verwertbar	199,00

§8
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sowie deren Fälligkeiten werden mit Gebührenbescheid festgesetzt.

§10
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am 01.07.2004 in Kraft. Die 1. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.